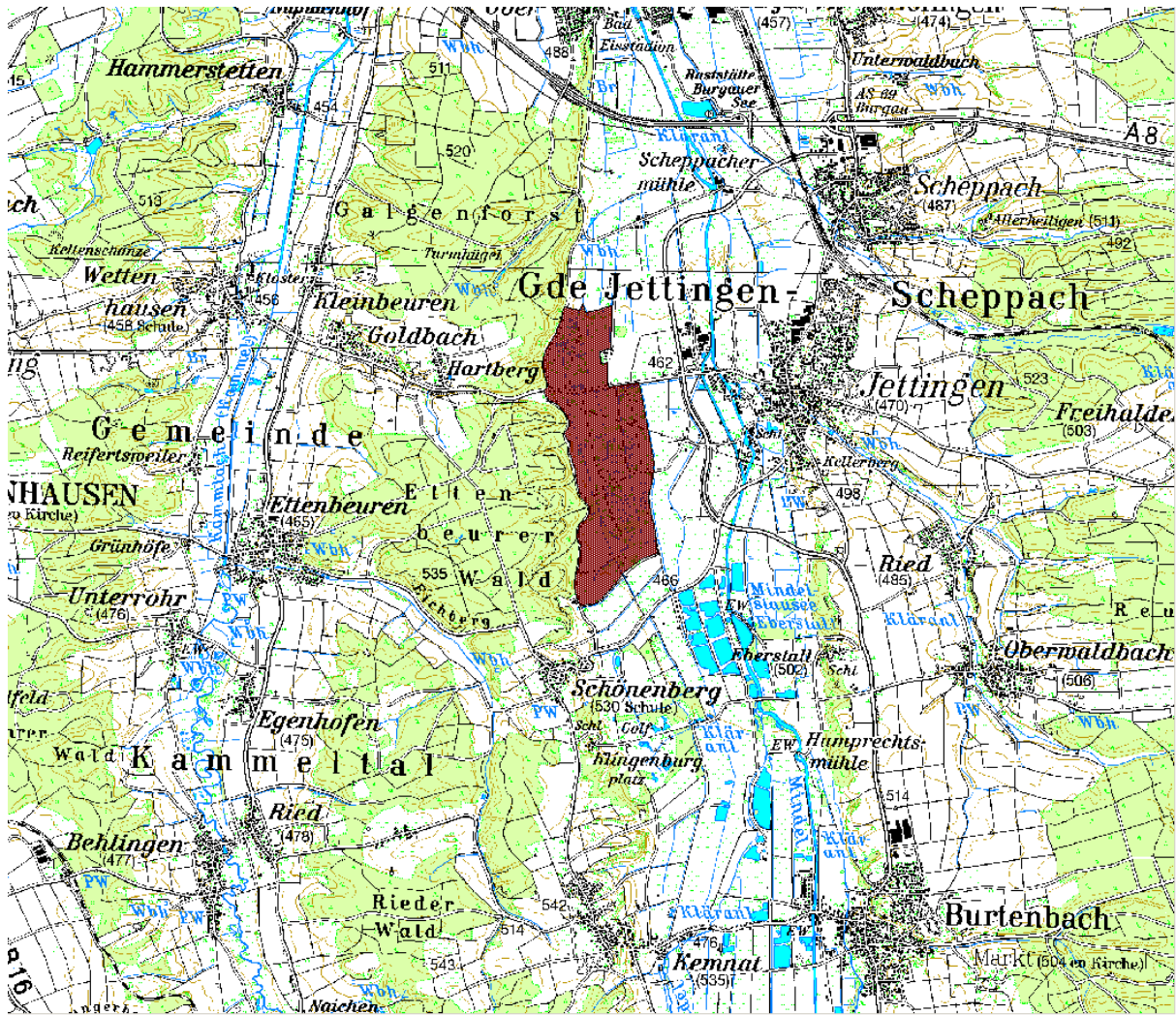


Das bei Jettingen liegende LSG „Bremental“

erstreckt sich auf einer Fläche von 205 ha entlang dem westlichen Ufer der Mindel.
Die charakteristische Tallandschaft mit ihrer Grünlandnutzung und den Gehölzgruppen, Hochstaudenfluren, Torfstichtümpel und Röhrichtbestände gilt es zu schützen.



*Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
Bremental
vom 6. April 1992*

Aufgrund der Art. 10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) erläßt der Landkreis Günzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 23. März 1992, Nr. 820-8623.046, genehmigte Verordnung.

§ 1

Schutzgegenstand

Das westlich der Mindel liegende Bremental im Bereich der Gemarkungen Jettingen, Schöneberg und Goldbach wird unter der Bezeichnung "Landschaftsschutzgebiet Bremental" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz gestellt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 205 ha.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:25 000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, groß umschrieben.
- (3) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte Maßstab 1:5000 grün eingetragen, die beim Landratsamt Günzburg, bei der Marktgemeinde Jettingen-Scheppach und bei der Gemeinde Kammtal niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte. Die Grenze verläuft an der Außenkante der Linie.
- (4) Die Karten werden beim Landratsamt Günzburg und den in Abs. 3 genannten Gemeinden archivmäßig verwahrt und sind dort während der allgemeinen Dienststunden zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes dieser Tallandschaft zu bewahren sowie die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu fördern.
2. Landschaftsschäden, vor allem durch Aufforstungen oder landschaftsfremde Bepflanzungen, private Freizeitanlagen sowie Entwässerungsmaßnahmen, zu verhindern und zu beheben.
3. die Grünlandnutzung des Talzuges zu erhalten und wiederherzustellen und

4. die im Bremental charakteristischen bodenständigen Gehölzgruppen, Röhrichtbestände, Streu- und Feuchtwiesen, Torfstichtümpel, Hochstaudenfluren und Ufersäume, die ein wichtiges Bindeglied in der Wechselbeziehung zwischen Tier- und Pflanzenwelt bilden, zu erhalten.
5. Änderungen des Landschaftscharakters durch Aufforstungen zu verhindern.

§ 4 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen. Das sind Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten oder diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Schutzgebietes
 1. bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, zu errichten oder ihre äußerliche Gestaltung oder ihre Nutzung zu ändern
 2. Einfriedungen aller Art, soweit sie nicht bereits unter Ziff. 1 fallen, mit Ausnahme von Weide- und Forstkulturzäunen, bei denen kein Beton verwendet wird, zu errichten oder zu ändern,
 3. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen, mit Ausnahme mobiler Anlagen zur Beregnung von Nutzpflanzen, zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und elektrischer Weidezäune mit ihren Zuleitungen,
 4. nicht überwiegend ortsfest benutzte Wohn- und Verkaufswagen aufzustellen oder Boote zu lagern,
 5. zu zelten oder zelten zu lassen, Feuerstellen einzurichten oder in Gruppen zu lagern,
 6. Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen, sofern sie nicht auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes oder vom Landratsamt zugelassene bzw. angeordnete Beschränkungen des Gemeingebrauchs hinweisen, als Ortshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr beziehen,
 7. Straße, Wege, Steige oder Plätze jeder Art zu errichten oder wesentlich zu ändern,

8. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür zugelassenen Straßen oder Plätze zu fahren oder zu parken, sofern dies nicht im Rahmen der zulässigen Grundstücksnutzung notwendig ist,
 9. Gewässer herzustellen, zu beseitigen oder einschließlich ihrer Ufer zu verändern, sowie den Wasserzu- und -ablauf oder den Grundwasserstand zu verändern; dies gilt auch, wenn das Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung ist.
 10. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
 11. landschaftsbestimmende Elemente, insbesondere bodenständige Laubgehölze (Bäume, Büsche, Buschgruppen) außerhalb des Waldes sowie Schilf zu beseitigen,
 12. Niedermoorbereiche, Quellhorizonte und Streuwiesen durch Ausbau und Neuerrichtung von Dränagen und Gräben zu entwässern, durch Ablagerungen sowie Bepflanzungen trockenulegen oder sonst nachhaltig zu verändern,
 13. Laubwald- oder Mischwaldbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln und
 14. Erstaufforstungen und sonstige Bepflanzungen außerhalb des Waldes vorzunehmen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis besteht, wenn
1. das Vorhaben nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft,
 2. das Vorhaben zwar den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft, die nachteiligen Wirkungen aber durch Nebenbestimmungen zur Erlaubnis ausgeglichen werden.
- (3) Soweit ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis nicht besteht, ist die Erlaubnis zu versagen.
- (4) Die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Feucht- und Trockenstandorten gem. Art. 6 d Abs. 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.
- (5) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis vorliegen und das Landratsamt Günzburg als Untere Naturschutzbehörde sein Einvernehmen erklärt hat.

§ 6

Ausnahmen

Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung gem. Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG; dies gilt nicht für Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9, 11, 12 und 13 dieser Verordnung,
2. die rechtmäßige und ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie des Jagd- und Fischereischutzes; dies gilt nicht für die Errichtung freistehender Hochstände,
3. Maßnahmen zur Unterhaltung bestehender Entwässerungsgräben und Dränanlagen,

4. Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern
5. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Deutschen Bundespost,
6. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie
7. die zur Erhaltung und Förderung der Funktionsfähigkeit des Gebietes notwendigen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde vorgenommen oder von der Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflege und Gestaltungsmaßnahmen.

§ 7

Befreiung

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann das Landratsamt Günzburg gem. Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilen.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Forderung einer Sicherheitsleistung, verbunden werden. Würde der Bestand des Schutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes insgesamt in Frage gestellt, ist zuvor die Zustimmung der Regierung von Schwaben einzuholen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen nach § 5 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis oder Befreiung vornimmt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Rahmen einer Erlaubnis oder Befreiung erteilten vollziehbaren Auflage oder Bedingung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 oder § 7 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Günzburg, 6 April 1992
Landkreis Günzburg

Dr. Simnacher
Landrat